

SG_VERWALTUNGSGERICHT B 2023/102, B 2023/103 vom 5. April 2024

Sg Verwaltungsgericht, 2024-04-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_B_2023_102, B_2023_103

FR: SG_VERWALTUNGSGERICHT B 2023/102, B 2023/103 du 5 avril 2024

IT: SG_VERWALTUNGSGERICHT B 2023/102, B 2023/103 del 5 aprile 2024

Regeste

Steuerrecht, Ermessensveranlagung, Nachweis der offensichtlichen Unrichtigkeit im Zusammenhang mit geldwerten Leistungen, Art. 132 Abs. 2 DBG, Art. 180 Abs. 2 StG. Streitig war, ob die Veranlagungsbehörde auf die Einsprachen gegen die Ermessensveranlagungen, die Aufrechnungen von geldwerten Leistungen enthielten, zu Recht nicht eingetreten war. Das Verwaltungsgericht erwog, es sei nicht zu beanstanden, dass die steuerbaren Einkünfte ermessensweise festgesetzt worden seien, nachdem der Beschwerdeführer im Einspracheverfahren nur einen Teil der eingeforderten Unterlagen eingereicht und lediglich pauschale Ausführungen zu den Aufrechnungen der Gesellschaften gemacht habe. Eine stichhaltige nachvollziehbare Begründung für die offensichtliche Unrichtigkeit der Ermessensveranlagung, welche den erhöhten formellen Anforderungen an die Einsprache gegen eine Ermessensveranlagung genügen würde, sei daraus nicht hervorgegangen (Verwaltungsgericht B 2023/102 und B 2023/103). Gegen dieses Urteil wurde Beschwerde beim Bundesgericht erhoben (Verfahren 9C_288/2024)

Erwägungen

E. 7

Zuerst ist zu prüfen, ob der Beschwerdegegner den Beschwerdeführer für die Jahre 2010 bis 2014 zu Recht ermessensweise veranlagt hat.

E. 7.1

Im Rahmen der Veranlagungen der B.__ AG, der E.__ AG sowie der C.__ AG für die Steuerjahre 2010 bis 2014 erfolgten diverse Aufrechnungen in folgender Höhe (act. 8/7/3.7-11 sowie 8/7/3.17-21):

	2010	2011	2012	2013	2014
B.__ AG	1'430'503	518'693	1'476'277	639'805	434'659
E.__ AG	80'732	86'318	65'013	82'292	19'608
C.__ AG	7'750				
Total			1'518'985	605'011	1'541'290

722'097 454'267 Es handelte sich dabei um Aufrechnungen im Zusammenhang mit zu hoch verbuchten Pauschalspesen und sonstigen Spesen, dem Privatanteil an Fahrzeugen, zu hoch verbuchten WIR-Verlusten (40 Prozent statt 35 Prozent), einem simulierten Darlehen zugunsten der F.__ GmbH in H.__, nicht drittvergleichskonformen Abschreibungen auf dem Kontokorrentkonto eines Mitarbeiters, einer Zinszahlung an eine Schwestergesellschaft, geschäftsmässig nicht begründeten, bar ausbezahlten Vertriebskostenaufwänden (Barzahlungen an G.__ und den Beschwerdeführer), geschäftsmässig nicht begründeten Personalnebenkosten (Kauf Goldvreneli), einer fiktiven Verbuchung von Fremdarbeiten sowie einem Kauf von wertlosen Verlagsrechten. Die dagegen von der B.__ AG erhobenen Einsprachen wurden mit Entscheid vom 19. Juli 2019

abgewiesen, soweit darauf eingetreten wurde (act. 8/7/3.6).

E. 7.2

Mit E-Mails vom 5. September 2019 informierte die Abteilung Juristische Personen die für die Veranlagung des Beschwerdeführers zuständige Steuerkommissarin über die rechtskräftig veranlagten geldwerten Leistungen der B.__ AG und der E.__ AG in den Jahren 2010 bis 2016 (act. 8/7/2.16 + 17). Im Jahr 2010 war zudem bei der C.__ AG eine geldwerte Leistung in der Höhe von CHF 7'750 aufgerechnet worden (act. 8/7/2.18). Zwecks Überprüfung der zahlreichen geldwerten Leistungen wurde der Beschwerdeführer als Beteiligungsinhaber der drei Gesellschaften in der Folge mit je separaten Schreiben vom 28. April 2020 für die Steuerjahre 2010 bis 2014 unter Verweis auf die gesetzlichen Bestimmungen zur Mitwirkungspflicht aufgefordert, Belege zu den einzelnen Aufrechnungen einzureichen. Dabei wurde auf die einzelnen Aufrechnungen konkret Bezug genommen und wurden je entsprechend Nachweise für die geschäftsmässige Begründetheit der fraglichen bei den Gesellschaften nicht akzeptierten Aufwand- und Aktivpositionen einverlangt. Ferner wurden auch Belege zu Liegenschaftsunterhaltskosten eingefordert (act. 8/7/1.9, 8/7/1.44, 8/7/1.78, 8/7/1.115 und 8/7/1.150). Auch wenn aufgrund der rechtskräftigen Veranlagungen der Aufrechnungen bei den juristischen Personen grundsätzlich hätte vermutet werden können, dass diese Leistungen dem Beschwerdeführer als Beteiligungsinhaber zugeflossen waren, gab es keinen Aufrechnungsautomatismus (vgl. E. 6.3.2 hiavor). Angesichts der grossen Anzahl und Verschiedenartigkeit der einzelnen Aufrechnungen über mehrere Jahre, erachtete der Beschwerdegegner den zugrundeliegenden Sachverhalt allein aufgrund der natürlichen Vermutung der rechtskräftigen Aufrechnungen bei den juristischen Personen (zugunsten des Beschwerdeführers) nicht als mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit erstellt, weshalb er diesen gestützt auf seine gesetzliche Untersuchungspflicht (vgl. E. 6.1.1 hiavor) zu Recht näher abklären wollte. Hinzu kam der Umstand, dass in den Jahren 2012 bis 2014 die Aufrechnungen bei der B.__ AG aufgrund erfolgloser Anfechtung mangels Rechtsschutzinteresses infolge Nullveranlagung ohne erneute materielle Überprüfung in Rechtskraft erwachsen (vgl. für eine vergleichbare Konstellation BGer 2C_400/2020 vom 22. April 2021 E. 6.5.1), so dass die natürliche Vermutung insoweit relativiert war. Entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers ging der Beschwerdegegner folglich gerade nicht von einem Aufrechnungsautomatismus aus, sondern wollte die einzelnen Aufrechnungen näher untersuchen, wozu er jedoch auf die Mitwirkung des Steuerpflichtigen angewiesen war.

E. 7.3

Nach mehreren Fristerstreckungen beantragte der Beschwerdeführer mit Schreiben vom 21. August 2020, er sei gemäss den eingereichten Steuererklärungen einzuschätzen (act. 8/7/2.9). Inhaltlich nahm er zur Aufrechnung des Darlehens der B.__ AG an die in Deutschland domizilierte F.__ GmbH Stellung, welche völlig aus der Luft gegriffen sei. Dazu reichte er einen Datenträger mit den Jahresabschlüssen und den deutschen Steuerbescheiden der F.__ GmbH ein. Weiter führte er aus, die übrigen Auflagen entbehrten einer Grundlage bzw. seien bereits rechtsgenügend erstellt. Der Bericht der ASU betreffe die Jahre bis und mit 2009, weshalb darauf nicht abgestützt werden könne. Die von G.__ quittierten Bezugsbelege belegten ferner, dass jene Ausgaben geschäftsmässig begründet gewesen seien. Der Beschwerdegegner forderte den Beschwerdeführer in der Folge am 15. September 2020 erneut auf, diverse Belege zu den in der Aufforderung

detailliert beschriebenen Geschäftsvorfällen der B.__ AG und E.__ AG einzureichen; dies zwecks Prüfung, ob allenfalls geldwerte Leistungen an ihn vorlägen. Überdies wurden Belege zu Liegenschaftsunterhaltskosten, bezahlten Schuldzinsen sowie einer Hypothekarschuld eingefordert (act. 8/7/2.8). Dafür wurde eine Frist bis 6. Oktober 2020 gesetzt. Einem Fristerstreckungsgesuch des Beschwerdeführers vom 6. Oktober 2020 wurde nicht stattgegeben und der Steuerpflichtige aufgefordert, innerhalb einer Notfrist von sieben Wochentagen ab Erhalt des Schreibens die eingeforderten Unterlagen einzureichen (act. 8/7/2.6). Mit Schreiben vom 22. Oktober 2020 gab der Beschwerdeführer seinem Unmut über die nicht gewährte Fristerstreckung Ausdruck. Sodann führte er aus, aufgrund der offensichtlichen Doppelbesteuerung diverser Werte (Goldvreneli, WIR-Verluste, Barzahlungen an G.__ etc.) sei von einer Vorbefassung der fallbearbeitenden Steuerkommissärin auszugehen, weshalb das Verfahren einer anderen Person zu übertragen sei. In materieller Hinsicht führte er aus, beim Darlehen der mittlerweile liquidierten F.__ GmbH gebe es keinen Grund, deren Rückzahlungswilligkeit zu diskutieren (act. 8/7/2.5). Belege oder Unterlagen wurden keine eingereicht.

E. 7.4

Am 10. November 2020 ergingen daraufhin die Veranlagungsverfügungen für die Staats- und Gemeindesteuern sowie die direkten Bundessteuern der Jahre 2010 bis 2014, wobei ein neuer Steuerkommissär dafür verantwortlich zeichnete (act. 8/7/1.2, 8/7/1.38, 8/7/1.71, 8/7/1.108 und 8/7/1.143). Sämtliche bei den juristischen Personen B.__ AG, E.__ AG und C.__ AG in den Jahren 2010 bis 2014 rechtskräftig festgestellten geldwerten Leistungen wurden dem Beschwerdeführer ermessensweise aufgerechnet. Da der Beschwerdeführer trotz zweimaliger Aufforderung samt Mahnung und Androhung der Ermessensveranlagung bei der zweiten Aufforderung (act. 8/7/2.8) einzig einen Datenträger betreffend die F.__ GmbH einreichte, verletzte er seine Mitwirkungspflicht. Dass im Zeitpunkt der Aufforderung Ende April 2020 keine Unterlagen mehr erhältlich gewesen seien, da die Firmen mittlerweile liquidiert seien, erscheint mit Blick auf die (auch nach deutschem Recht notorisch bestehenden) gesellschaftsrechtlichen Aufbewahrungspflichten nach Liquidation nicht glaubhaft, weshalb von einer Schutzbehauptung auszugehen ist. Die Jahresabschlüsse und die deutschen Steuerbescheide der Jahre 2010 bis 2016 der F.__ GmbH waren für die Frage des Darlehensbestands nicht aussagekräftig und vermochten die Simulation des dieser gewährten Darlehens nicht zu widerlegen. Einerseits wird in Deutschland das Kapital von Gesellschaften nicht besteuert, sondern nur der Gewinn (Körperschafts- und Gewerbesteuer, wobei sich hier aber immerhin allfällige Zinsen im Aufwand niederschlagen). Andererseits vermag eine ausländische Steuereinschätzung die Besteuerung eines simulierten Darlehens auf Bundes- und Kantonsebene nicht zu präjudizieren (vgl. dazu im interkantonalen Verhältnis BGer 2C_400/2020 vom 22. April 2021 E. 6.5.2). Der Beschwerdegegner konnte den rechtserheblichen Sachverhalt ohne die Mitwirkung des Steuerpflichtigen nicht einwandfrei ermitteln. Er befand sich deswegen in einem Untersuchungsnotstand und war folglich zur Vornahme von Ermessensveranlagungen berechtigt.

E. 8

Zu prüfen bleibt, ob der Beschwerdegegner auf die Einsprachen gegen die Ermessensveranlagungen zu Recht nicht eingetreten ist.

E. 8.1

Der Beschwerdeführer erhob gegen die Veranlagungen der Steuerjahre 2010 bis 2014 mit Eingabe vom 14. Dezember 2020 Einsprache mit dem Hauptantrag, er sei ordentlich einzuschätzen (act. 8/7/2.4). Vermutungsweise war damit die Veranlagung gemäss den eingereichten Steuererklärungen ohne ermessensweise Aufrechnungen gemeint. Die diversen im Veranlagungsverfahren von ihm eingeforderten Unterlagen reichte er auf Einspracheebene weiterhin nicht ein. In der zweiseitigen "Kurzbeurteilung" der Einsprache (Bezeichnung des Beschwerdeführers) bestritt er die Erfüllung der Voraussetzungen für die Vornahme von Ermessensveranlagungen, da er die Auflagen erfüllt habe, was indessen, wie unter E. 7.4 zuvor ausgeführt, nicht zutrifft. Inhaltlich nahm er Bezug auf den ASU-Bericht betreffend die Höhe der WIR-Verluste und die Barzahlungen an G.__. Die Ausführungen in jenen Berichten würden sich auf die Jahre 2000 bis 2009 beziehen und könnten nicht auf die Folgejahre angewendet werden. Allein aus dem Umstand, dass womöglich bei den beteiligten Gesellschaften die verdeckte Gewinnausschüttung bejaht worden sei, sei nicht bereits festgestellt, dass diese Gelder dem Gesellschafter zugeflossen seien. Der Beschwerdegegner müsse den Zugang der Gelder nachweisen, ansonsten liege eine verbotene Doppelbesteuerung vor (act. 8/7/2.4).

E. 8.2

Mit dieser Eingabe hat der Beschwerdeführer keine qualifizierte Begründung geliefert, aus welcher sich der bis anhin ungewisse Sachverhalt erhellen hätte. Er reichte weder Beweismittel ein noch bezeichnete er solche. Die im Veranlagungsverfahren versäumten Mitwirkungshandlungen holte er nicht nach. Allein die pauschalen Rügen, der herangezogene ASU-Bericht sei periodenfremd und die Aufrechnung der bei den Gesellschaften rechtskräftig festgestellten geldwerten Leistungen unzulässig, genügen für den Nachweis der offensichtlichen Unrichtigkeit der Ermessensveranlagungen bei weitem nicht. Die im ASU-Bericht beschriebenen Vorgehensweisen der Gesellschaften wurden in den Folgejahren mutmasslich fortgesetzt, wie aus den Jahresrechnungen der B.__ AG und E.__ AG der Jahre 2010 bis 2014 hervorgeht; mangels gegenteiliger aussagekräftiger Unterlagen drängte sich dem Beschwerdegegner quantitativ insbesondere mit Blick auf die WIR-Verkäufe geradezu auf, die Aufrechnungen entsprechend den Vorjahren vorzunehmen. Es wäre am Beschwerdeführer gewesen, spätestens im Einspracheverfahren mit entsprechenden Beweismitteln darzulegen, dass dem nicht so ist und die Veranlagungen mit den Aufrechnungen demzufolge sachlich nicht begründbar bzw. willkürlich sind. Inhaltlich äusserte er sich lediglich zu den Aufrechnungen des Darlehens der B.__ AG an die F.__ GmbH, zur Höhe der WIR-Verluste und zu den Barzahlungen an G.__. Zur überwiegenden Mehrheit der Aufrechnungen nahm er indessen weder im Veranlagungs- noch im Einspracheverfahren je Stellung. Der Nachweis der offensichtlichen Unrichtigkeit wurde somit vom Beschwerdeführer nicht erbracht, weshalb der Beschwerdegegner auf die Einsprachen zu Recht nicht eintrat und die Ermessensveranlagungen keiner materiell-rechtlichen Überprüfung unterzog.

E. 9

Zusammenfassend sind die Beschwerden somit abzuweisen. Dem Verfahrensausgang entsprechend sind die amtlichen Kosten der Beschwerdeverfahren dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 95 Abs. 1 VRP; Art. 145 in Verbindung mit Art. 144 Abs. 1 DBG). Eine Entscheidegebühr von insgesamt CHF 3'000 (B 2023/102: CHF 1'800; B 2023/103: CHF 1'200) erscheint angemessen (Art. 145 in Verbindung mit Art. 144 Abs. 5 DBG; Art. 7 Ziff. 222 Gerichtskostenverordnung, sGS 941.12). Die vom Beschwerdeführer in gleicher

Höhe geleisteten Kostenvorschüsse sind zu verrechnen. Eine ausseramtliche Entschädigung ist bei diesem Ergebnis nicht zuzusprechen (Art. 98 bis VRP; Art. 145 in Verbindung mit Art. 144 Abs. 4 DBG und Art. 64 Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren, SR 172.021). Demnach erkennt das Verwaltungsgericht auf dem Zirkulationsweg zu Recht: Die Beschwerdeverfahren B 2023/102 und B 2023/103 werden vereinigt. Die Beschwerde B 2023/102 betreffend die Kantons- und Gemeindesteuern 2010 bis 2014 wird abgewiesen. Die Beschwerde B 2023/103 betreffend die direkte Bundessteuer 2010 bis 2014 wird abgewiesen. Der Beschwerdeführer bezahlt die amtlichen Kosten von CHF 3'000 (B 2023/102: CHF 1'800; B 2023/103: CHF 1'200), unter Verrechnung mit den von ihm geleisteten Kostenvorschüssen. Ausseramtliche Kosten werden nicht entschädigt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.